



SATZUNG DES KREISVERBANDES

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN IM BODENSEEKREIS

§ 1 Gebiet

- (1) Die Organisation ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bodenseekreis.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Kreisvorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Aufnahme ausdrücklich ablehnt. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach Ablauf der 30 Kalendertage.
- (3) Der Kreisvorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.¹

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied den Kreisvorstand nicht um Stundung der Beitragszahlung oder um eine Beitragsermäßigung in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift und unter Angabe der Gründe ersucht hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Kreisschiedskommission möglich, die endgültig entscheidet.²
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Kreisschiedskommission (alternativ: das Landesschiedsgericht) ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden. Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.

¹ Das Parteiengesetz sieht diese Regelung vor. Im alltäglichen Umgang mit interessierten Neumitgliedern ist es jedoch wünschenswert, wenn die Ablehnung der Aufnahme begründet wird.

² Dieser Passus ist sinnvoll, um sich gegen notorische NichtzahlerInnen schützen zu können. Es ist jedoch sehr empfehlenswert, sich mit jedem Mitglied nicht nur schriftlich, sondern auch persönlich (telefonisch oder im Gespräch) in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob eine Beitragsreduzierung oder eine Stundung des Beitrags dazu beitragen kann, die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

§ 4 Ortsverband

- (1) Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen des Kreisverbands.
- (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.³

§ 5 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbands, der Kreisvorstand und die Kreisschiedskommission.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt in geheimer Wahl den Kreisvorstand, die/den VertreterIn im Landesfinanzrat, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
- (3) A Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschlüsse sowie über die sonstigen Angelegenheiten des KV Beschluss. Sie wählt in geheimer Wahl die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesausschuss und die Bundesdelegiertenkonferenz. Ihr obliegt die Wahl der Delegierten für die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik
B Die Nominierung von KandidatInnen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen obliegt der jeweiligen Wahlkreisversammlung.
C Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im Allgemeinen 14 Kalendertage (Poststempel oder ein anderes verifizierbares Versanddatum). Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Poststempel oder ein anderes verifizierbares Versanddatum). Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einberufungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, verkürzt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht und kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden (Bundesfrauenstatut, verabschiedet auf der BDK in Köln, 5.11.1994).

³ Wir empfehlen, dass Ortsverbände keine eigenen Satzungen erarbeiten, sondern sich bei ihrer Arbeit an der Kreisverbands- oder Landesverbandssatzung orientieren. Da Ortsverbände eher von starken Schwankungen in der Mitgliederzahl betroffen sind oder sich auch auflösen, ist es für alle Beteiligten einfacher, nicht auch noch eine Ortsverbandssatzung berücksichtigen und pflegen zu müssen.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und der/dem KreisschatzmeisterIn.⁴
- (2) Die Vorsitzenden werden entsprechend dem Frauenstatut des Landesverbandes in zwei Wahlgängen, die/der KreisschatzmeisterIn in einem getrennten Wahlgang für zwei Jahre⁵ in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenzahl für jeden Stimmberechtigten beträgt maximal zwei Drittel der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (Minderheitenschutz). Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, mit einem Quorum von 20 Prozent der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Je zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen.⁶ Der Kreisvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.⁷
- (4) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann nach vorheriger Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden.

§ 8 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.
- (2) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht, in letzter Instanz das Bundesschiedsgericht.
- (3) Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet die Landesschiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 9 Kreisausschuss⁸

- (1) Der Kreisausschuss dient der Beratung und Koordination zwischen dem Kreisvorstand und den Ortsverbänden bzw. Gliederungen des Kreisverbandes. Einzelmitglieder des Kreisausschusses können zu behandelnde Themen in den Kreisausschuss einbringen. Der Kreisausschuss hat reinen Empfehlungscharakter für die Organe Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder des Kreisausschusses sind drei Mitglieder des Kreisvorstandes und je ein:e Vertreter:in der Ortsverbände und Gliederungen des Kreisverbands. Diese werden durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen delegiert. Die Vertreter:innen des Kreisvorstands sind variabel delegierbar.
- (3) Die Sitzungen des Kreisausschusses können entweder vom Kreisvorstand oder von einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisausschusses einberufen werden.
- (4) Die Kreisausschusssitzungen sind mitgliederöffentlich und zu protokollieren.

⁴ Anmerkung: Das Parteiengesetz schreibt die Wahl der/des KreisschatzmeisterIn vor, alle anderen Posten kann der KV in Eigenregie regeln. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Anzahl als auch auf die Bezeichnung der Posten.

⁵ Das Parteiengesetz schreibt Vorstandswahlen nach einem Zeitraum von längstens 2 Jahren vor. Es ist auch möglich, die Amtszeiten kürzer (z.B. ein Jahr) zu regeln.

⁶ Die Vertretung des KV nach außen übernehmen – sofern vorhanden – in der Regel die beiden Kreisvorsitzenden. Es steht dem Kreisverband jedoch frei, zwei andere Mitglieder des Kreisvorstands zu benennen. Es ist ratsam, diesen Beschluss grundsätzlich in einer der ersten Kreisvorstandssitzungen nach Amtsantritt zu fassen und zu protokollieren, um bei Bedarf einen schriftlichen Beleg zu haben.

⁷ Diese Regelung ermächtigt den Kreisvorstand, beispielsweise die/die KreisgeschäftsführerIn für bestimmte Aufgaben zu legitimieren, um die vertretungsberechtigten Kreisvorstände vertreten zu können.

⁸ Die Einrichtung dieses Gremiums ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Der Kreisausschuss ist in der vorgeschlagenen Gestalt nicht Organ, sondern Beratungsgremium des Kreisverbandes. Der Kreisausschuss ist als Beratungsgremium vor allem in Flächenkreisverbänden mit zahlreichen nach geordneten Ortsverbänden eine sinnvolle Einrichtung.

§ 10 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.
- (3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht (Bundesfrauenstatut, verabschiedet auf der BDK in Köln, 5.11.94).

§ 11 Delegiertenwahl

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenz und Landesausschuss werden für ein Jahr (alternativ: jeweils neu) in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz werden für ein Jahr (alternativ: jeweils neu) in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenzen oder Bundesdelegiertenkonferenzen, auf denen KandidatInnen zur Bundestagswahl oder Europawahl gewählt werden, werden jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.⁹
- (4) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmergebnis festzulegen. Frauenplätze sollen von weiblichen Ersatzdelegierten besetzt werden.
- (5) Bei der Delegiertenwahl soll der Minderheitenschutz in angemessener Form berücksichtigt werden.
- (6) Die/der Delegierte und die/der stellvertretende Delegierte des Kreisverbands zum Landesfinanzrat wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.¹⁰

§ 12 Finanzen des Kreisverbandes

- (1) Der/die KreisschatzmeisterIn führt die Kasse des Kreisverbandes.
- (2) Der/die KreisschatzmeisterIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind an die Kreiskasse zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.¹¹
- (4) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei im Rahmen der Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Die vom Landesfinanzrat verabschiedete und für die Kreisverbände verbindliche Finanzordnung findet Anwendung.

⁹ Die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl müssen eigenständig dieser LDK in geheimer Wahl gewählt werden. Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, am Tag der Wahl (= Tag der Delegiertenwahl) das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Bundestagswahl wahlberechtigt sein.

¹⁰ In der Regel ist die/der KreisschatzmeisterIn auch DelegierteR zum Landesfinanzrat. Es kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstands entsandt werden. In jedem Fall ist ein gesonderter geheimer Wahlgang bei der Kreismitgliederversammlung erforderlich.

¹¹ Die Beitragsordnung des Kreisverbands muss lediglich die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Maßnahmen für Beitragsreduzierung oder Stundung regeln. Alle anderen zu regelnden Punkte sind in der für alle Kreisverbände verbindlichen Finanzordnung des Landesfinanzrats enthalten.

§ 13 Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands

- (1) Über Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei muss jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmschein zugesandt werden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingegangenen Stimmscheine.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbands entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

§ 14 Wirksamkeit

Die Satzung tritt am 18. November 2016 in Kraft.
Ergänzung § 9 Absatz (3) vom 28.10.202.